

# BALTECKBARS e.V.

## Inhalt

### Präambel

#### I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit

#### II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 4 Mitgliedschaften
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Beitragsleistungen und Pflichten
- § 8 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte
- § 9 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse
- § 10 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen
- § 11 Ehrenmitgliedschaft

#### III. Organe des Vereins

##### A. Grundsätze

- § 12 Vereinsorgane
- § 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

##### B. Mitgliederversammlung

- § 14 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

##### C. Leitungs- und Führungsgremien

- § 17 Vorstand gem. § 26 BGB

#### IV. Vereinsleben

- § 18 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung
- § 19 Satzungsänderung
- § 20 Datenverarbeitung und Internet
- § 21 Vereinsordnungen
- § 22 Haftungsausschluss

#### V. Schlussbestimmungen

- § 23 Auflösung des Vereins
- § 24 Inkrafttreten der Satzung

# BALTECKBARS e.V.

## Präambel

Der BALTECKBARS e.V. mit Sitz in Eckernförde, ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Die Vereinsfarben sind Schwarz und Rot auf Weiß.

Der BALTECKBARS e.V. ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit - insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen - wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und weitere Geschlechter. Der BALTECKBARS e.V. setzt sich für die Gleichbehandlung aller Geschlechter, männlich, weiblich, divers, nach dem Prinzip des Gender-Mainstreaming ein.

## I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

### §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „BALTECKBARS e.V.“ (abgekürzt BECKB)
2. Der Sitz des Vereins ist in Eckernförde
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der BALTECKBARS e.V. ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer VR 6703 eingetragen.

### §2 Zweck des Vereins

1. Zweck des BALTECKBARS e.V. ist:

1. die Förderung des Sports.

2. Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch:

1. Förderung des Fitnessstrainings mit dem eigenen Körpergewicht. Er stellt seinen Mitgliedern die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Benutzung zur Verfügung.
2. Unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training.
3. Der BALTECKBARS e.V. fördert die Qualifizierung seiner Trainer und Übungsleiter.
4. Eine planmäßige Aus- und Fortbildung seiner ehrenamtlich tätigen Mitglieder. Er nimmt hierzu an Fördervorhaben und Weiterbildungsmaßnahmen seiner Verbände teil.
5. Durchführung von Vereinsveranstaltungen.
6. Verwaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der vereinseigenen Liegenschaften und Geräte.

# BALTECKBARS e.V.

## §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

### §4 Mitgliedschaft

#### 1. Mitglieder

Jede natürliche Person, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist, kann Mitglied im BALTECKBARS e.V. werden. Auch Minderjährige ab 14 Jahren können aufgenommen werden.

2. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, in denen sie geführt werden. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder.
3. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

### §5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Vorstand des BALTECKBARS e.V. ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag vorzulegen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
4. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft im BALTECKBARS e.V. nur erwerben, wenn alle gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben und für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haften.

# BALTECKBARS e.V.

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem BALTECKBARS e.V. oder Streichung von der Mitgliederliste.

1. Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, mit vierzehntägiger Kündigungsfrist zum Quartalschluss.
2. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als ein halbes Jahr in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf die drohende Streichung nicht innerhalb eines Monats zahlt.
3. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  - a. bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung,
  - b. bei wiederholtem groben Verstoß gegen die Interessen des BALTECKBARS e.V.,
  - c. bei wiederholtem groben unsportlichen Verhalten,
  - d. wenn die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses dem BALTECKBARS e.V. nicht zugemutet werden kann.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach rechtlichem Gehör. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen und zu begründen. Es kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, ab schriftlicher Vorlegung der Kündigung, vom betroffenen Mitglied Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Bedient sich der Angeklagte der Berufung, muss vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Macht das betroffene Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

4. Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem BALTECKBARS e.V. . Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden. Bei Ausscheiden sind sämtliche überlassene Gegenstände und Unterlagen dem BALTECKBARS e.V. zurückzugeben.

## §7 Beitragszahlungen und Pflichten

1. Es ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe und die Zahlungsweise des Monatsbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Die Monatsbeiträge werden pro Quartal eingezogen. Der Einzug erfolgt am 1. eines jeden Vierteljahres und ist im Voraus fällig.

# BALTECKBARS e.V.

5. Bei der Aufnahme in den BALTECKBARS e.V. verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
6. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des BALTECKBARS e.V., den der Vorstand in der Beitragsordnung des BALTECKBARS e.V. festlegt.
7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der BALTECKBARS e.V. dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zutragen.
8. Wenn der Monatsbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim BALTECKBARS e.V. eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Monatsbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß §288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB nach §247 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der BALTECKBARS e.V. berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zutragen.
9. Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen des BALTECKBARS e.V.
10. Neben dem Monatsbeitrag kann bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf oder zur Deckung von Vereinsschulden die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat, darf 100 Euro nicht übersteigen.

## **§8 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte**

### 1. Rechte der Mitglieder

- a. Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen
- b. Recht auf Mitgliedschaft in allen Abteilungen
- c. Recht auf gleiche Behandlung aller Mitglieder
- d. Auskunftsrecht
- e. Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung
- f. Bezugsrecht von Vereinsmitteilungen
- g. Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
- h. Recht auf Stimmrechtsausübung
- i. aktives und passives Wahlrecht

### 2. Pflichten der Mitglieder

- a. Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen

# BALTECKBARS e.V.

b. Pflicht, alles zu unterlassen, was sich vereinsschädigend auswirken kann.

## **§9 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse**

### 1. Einladungen

Die Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mit einer vorläufigen Tagesordnung zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, durch schriftlichen Einladung per E-Mail oder Messengernachricht vom Vorstand bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

### 2. Anträge

Zu jeder Mitgliederversammlung können mit schriftlicher Begründung von den Mitgliedern, bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin Anträge beim Vorstand gestellt werden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand. Anträge zur Änderung der Satzung können in der Mitgliederversammlung nur gestellt werden, wenn die Tagesordnung es vorsieht. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangene Anträge, die einer Behandlung in der Mitgliederversammlung bedürfen, sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen, die den Mitgliedern 10 Tage vor der Versammlung, wie unter Absatz 1 bekannt zu geben ist.

### 3. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

### 4. Beschlussfassungen

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss von 10 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

### 5. Feststellungen von Wahlergebnissen der zu wählenden Organmitglieder

Einzelwahl: Gewählt ist, wer eine Ja-Stimme mehr als Nein-Stimmen erhalten hat. Bei mehr als einem Kandidaten ist geheim zu wählen. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

## **§10 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen**

1. Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis über den Beschlussinhalt gerichtlich geltend gemacht werden.
2. Widersprüche gegenüber Vereinsbeschlüssen sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
3. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zum Widerspruch

# BALTECKBARS e.V.

berechtigt.

## §11 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder werden mit einer einfachen Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ein reguläres Mitglied
3. Ehrenmitglieder sind vom monatlichen Beitrag befreit

## III. Organe des Vereins

### A. Grundsätze

#### § 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB

#### §13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

1. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 1 beschließen, dass den Organmitgliedern eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die jährliche Vergütung darf nur bis zur Höhe des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.
3. Für die Vertragsinhalte, -beginn und -beendigung ist der Vorstand zuständig.
4. Der Vorstand ist ermächtigt hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den BALTECKBARS e.V. gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des BALTECKBARS e.V., die vom Vorstand erlassen und geändert wird. Sie muss durch eine E-Mail an die Mitglieder bekannt gegeben werden.



# BALTECKBARS e.V.

## B. Mitgliederversammlung

### §14 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des BALTECKBARS e.V.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels E-Mail oder Messengernachricht an die Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

### §15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

### §16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u. a.:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - c. Beschluss über die vom Kassenwart vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Kalenderjahres
  - d. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
  - e. Beratung und Beschluss über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des zuständigen Haushaltsjahres
  - f. Änderungen und Neufassungen der Satzung
2. Wahlen von Mitgliedern
  - a. 1. bis 3. Vorsitzenden
  - b. der Kassenwart
  - c. Protokollführer
3. Festsetzung der Höhe von Beiträgen und Umlagen
4. Die Mitgliederversammlung kann Ordnungen für den Verein beschließen.

## C. Leitung des Vereins

### §17 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Den Vorstand bilden folgende Personen:
  - a. der 1. Vorsitzende



# BALTECKBARS e.V.

- b. der 2. Vorsitzende
- c. der 3. Vorsitzende
- d. Kassenwartin
- e. Protokollführer

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des BALTECKBARS e.V. Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand leitet und führt den BALTECKBARS e.V. nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit deren Vereinsinteressen erfordert.
5. Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
6. Der BALTECKBARS e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch jeweils ein Vorstandsmitglied vertreten.
7. Eine Personalunion der einzelnen Vorstandsämter ist nicht zulässig.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
9. Scheiden mehr als ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist spätestens nach 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
10. Der Vorstand ist von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Dies gilt nur für die Laufzeit des Amtes. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, werden die Mitgliedsbeiträge wieder fällig, ab dem Ausscheidungsdatum.

## IV. Vereinsleben

### §18 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung

1. Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig.
4. Wahlen für den Vorstand sind offen. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Auf Antrag von 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Wahl geheim erfolgen.

# BALTECKBARS e.V.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
6. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung vorzulegen.

## §19 Satzungsänderung

Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen von 2/3 der Mitgliederversammlung erforderlich.

## §20 Datenverarbeitung und Internet

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des BALTECKBARS e.V. werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im BALTECKBARS e.V. gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder

- a. der Speicherung,
- b. Bearbeitung,
- c. Verarbeitung,
- d. Übermittlung,

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des BALTECKBARS e.V. zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht gestattet.

3. Jeder Betroffene hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

4. Den Organen des BALTECKBARS e.V. und allen Mitarbeitern des BALTECKBARS e.V. oder wer sonst für den BALTECKBARS e.V. tätig ist, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem BALTECKBARS e.V. hinaus.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der BALTECKBARS e.V. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in sozialen Medien sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie

# BALTECKBARS e.V.

elektronische Medien.

6. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Fotos und/oder Videos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der BALTECKBARS e.V. entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage und aus den sozialen Medien.

## §21 Vereinsordnungen

1. Der BALTECKBARS e.V. gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des BALTECKBARS e.V. erlassen werden. Dazu gehören:

- a. Beitragsordnung
- b. Finanzordnung
- c. Sportbetriebsordnung

5. Die Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern des BALTECKBARS e.V. durch eine E-Mail kundgetan werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## §22 Haftungsausschluss

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

## V. Schlussbestimmungen

### §23 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Schleswig-Holsteinischen Krebshilfe e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu

# BALTECKBARS e.V.

verwenden hat.

## § 24 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am 22.09.19 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Festgestellt am 17.10.21

---

Jan-Ole Hoffmann 1. Vorsitzender